



**KARL  
SCHIEWERLING** MdB

FÜR DEN WAHLKREIS  
COESFELD / STEINFURT II

*Ihr Abgeordneter hält Wort!*

# Newsletter EHRENAMT

Mai 2015

www.schiewerling.de

## Ehrenamt contra Mindestlohn?

### Bundesregierung verhandelt Mindestlohn-Zahlungen für bürgerschaftliches Engagement

**Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat vielen Geringverdienern in Deutschland geholfen. Die Große Koalition unter der Führung von Angela Merkel hat so sichergestellt, dass gute Arbeit auch einen guten Preis hat. Doch was wird aus der ehrenamtlichen Arbeit? Viele Vereine und Verbände fragen sich, inwiefern ehrenamtlich angestellte Kräfte nun ebenfalls den Mindestlohn erhalten müssen.**

Zunächst einmal gilt der einfache Grundsatz, dass ehrenamtlich geleistete Arbeit wie es immer üblich war gar nicht vergütet wird. Bürgerschaftliches Engagement ist nun einmal eine Herzensangelegenheit, bei der man der Sache selbst verpflichtet ist und nicht der Gehaltsabrechnung. Deshalb gilt weiterhin: Wer vorher nichts für seine Arbeit bekommen hat, wird auch jetzt nicht unter den Mindestlohn fallen. Doch nicht bei allen Ehrenamtlern ist dies der Fall. Es gibt durchaus Positionen in manchen Gemeinschaften, in denen eine ehrenamtliche Tätigkeit

durch eine Aufwandsentschädigung vergütet wird. Das können zum Beispiel Kassierer sein, die mehrere Stunden in der Woche die Bücher eines Vereins verwalten und dafür monatlich einen kleinen Betrag als Anerkennung bekommen. Oder Schüler, die im Fußballverein die unteren Mannschaften trainieren. Dies sind Fälle, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geringfügig bezahlt wird. Nun betrifft der Mindestlohn solche Beschäftigungsverhältnisse eigentlich auch, sollten sie von den Vereinen als Minijobs angemeldet sein und damit unter das Mindestlohngesetz fallen. Viele auf ehrenamtlicher Basis organisierte Gemeinschaften fragen sich deshalb, ob sie jede geleistete Stunde dieser ansonsten geringfügig Beschäftigten mit 8,50 Euro entlohnen müssen. Eine Antwort darauf zu finden, ist schwierig. Ehrenamtler haben bei ihrer Tätigkeit keinen materiellen Gewinn im Fokus, sondern definieren ihre Arbeit in erster Linie durch ihren Einsatz für andere. Das schließt eine Aufwandsentschädigung

zwar nicht aus, schon aber eine Bezahlung, wie sie in einem herkömmlichen Arbeitsverhältnis üblich wäre. Die Ausübung von Ehrenämtern dient insofern nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz und gilt daher arbeitsrechtlich nicht als vom Mindestlohn eingeschlossene Tätigkeit. Gleichzeitig sind aber viele Menschen bei Vereinen, in Eingliederungsbetrieben oder kirchlichen bzw. karitativen Einrichtungen angestellt und aus steuerrechtlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen als Minijobber gemeldet. Hier ist es manchmal schwer zu erkennen, ob die jeweilige Tätigkeit wirklich noch ein Ehrenamt ist oder schon ein „normaler Job“ in einer besonderen Einrichtung. Bisher ist hier noch keine eindeutige Definition gefunden, da diese Entscheidung im politischen Berlin einen hohen Stellenwert hat. Ich werde mich dafür einsetzen, klare und praxistaugliche Regelungen durchzusetzen. Dabei werden wir auch auf Erfahrungen aus der Praxis angewiesen sein.

#### Kontakt:

#### **Wahlkreisbüro**

„Politikom“  
Münsterstr. 23  
48249 Dülmen

Tel.:  
02594 - 7827131

#### Büro Berlin:

#### **Deutscher Bundestag**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.:  
030 - 22777538

#### eMail:

[karl.schiewerling@bundestag.de](mailto:karl.schiewerling@bundestag.de)